

# **SATZUNG**

**für den**

# **Turnverein Ellefeld e.V.**



# **Satzung für den „ Turnverein Ellefeld e.V. „**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2011

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Abteilungen und ihre Leitungen
- § 12 Revisionskommission
- § 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Ellefeld e.V.". Er wird beim Amtsgericht Chemnitz – Registergericht geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ellefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Turnverein Ellefeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung.
3. Der Verein sieht sich als Organisator für die Bereitstellung sportlicher Aktivitäten für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Gemeinde Ellefeld und den umliegenden Orten. Neben den sportartspezifischen und leistungsorientierten Übungs- und Trainingsgruppen möchte der Verein auch körperliche Aktivitäten anbieten, die als Sinnperspektive die Gesundheitsförderung sowie den Erhalt und die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit haben. In den Abteilungen soll insbesondere das Miteinander gepflegt werden und in den Kinder- und Jugendgruppen die Erziehung zum und durch den Sport Beachtung finden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Tätigkeitsvergütung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit i.S. des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG). Die Höhe dieser Vergütung legt die Mitgliederversammlung fest. Sie darf den im § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrag nicht übersteigen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der jeweiligen Abteilungsleitung zu beantragen. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag in eigener Verantwortung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem im Aufnahmeantrag genannten Datum wirksam.
4. Antragsteller unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder des Turnverein Ellefeld e.V. zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand/der Abteilungsleitung zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.
3. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder des Ältestenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
  - b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder eine Vereinbarung mit dem Vorstand getroffen hat.
5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand Berufung einlegen.
6. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft eventuell bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
7. Alle zur Nutzung übergebenen Sportmaterialien sind als Eigentum des Vereins im ordentlichen Zustand zurückzugeben. Bei unsachgemäßem Umgang werden Regressforderungen geprüft.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder haben das Recht
  - auf Teilnahme an den vom Turnverein Ellefeld e.V. durchgeführten Veranstaltungen, Trainingsmöglichkeiten und Wettkämpfen,
  - auf die schonende Nutzung der vorhandenen sportlichen und materiell- technischen Mittel zur Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes,
  - die Wahrung ihrer Interessen durch den Vorstand gegenüber Dritten zu verlangen,
  - auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Einbringung von Anträgen,
  - auf Teilnahme an Wahlhandlungen (Stimmrecht ab 18 Jahre),
  - sich um Wahlfunktionen zu bewerben,
  - sich mit Problemen an den Vorstand und Ältestenrat sowie die Abteilungsleitungen zu wenden.
2. Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht
  - in ihrem Handeln die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des TV, des Vorstandes und Ältestenrates zu achten,
  - die Interessen des Vereins zu vertreten,
  - zur termingerechten Entrichtung des festgelegten Mitgliedsbeitrages,
  - zum verantwortungsbewussten Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Sportmaterial und dessen ordnungsgemäße Rückgabe bei Ausscheiden aus dem Verein,
  - zur individuellen Mitwirkung bei der organisatorischen Absicherung des Sportbetriebes.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
2. Treten Mitglieder innerhalb eines Geschäftsjahres in den Verein ein, wird der nach Monaten bemessene Mitgliedsbeitrag innerhalb von 4 Wochen ab Eintritt fällig.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - Wahl der Revisionskommission,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
  - Behandlung weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
3. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Turnverein Ellefeld e.V. unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Mit der ordnungsgemäßen Einladung ist zugleich die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahre.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, ebenso der Beschluss über die Auflösung des Vereins. Bezüglich der Wahlen des Vorstandes, des Ältestenrates und der Revisionskommission finden die Regelungen der Wahlordnung des Vereins Anwendung.
9. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30.04. des Jahres statt. Alle zwei Jahre erfolgt dabei die Neuwahl des Vorstandes, der Revisionskommission und des Ältestenrates.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, Stellvertreter/in, Hauptkassierer/in. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - Vorsitzende/r
  - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Hauptkassierer/in
  - Schriftführer/in
  - Jede Abteilung ist berechtigt, eine weitere Person in den erweiterten Vorstand zu delegieren.
  - Abteilungen mit über 100 Mitgliedern können ein weiteres Mitglied einbringen.
  - Jugendleiter/in
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der/die Vorsitzende einberuft, in Vertretung der/die Stellvertreter/in.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Buchführung, Erstellung der Jahresabschlüsse, Erfüllung steuerlicher Pflichten,
  - Vorlage einer Jahresfinanzplanung,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüssen von Mitgliedern,
  - Erstellung einer Beitrags-, Finanz- und Wahlordnung und deren Einhaltung,
  - Rechenschaftslegung des Vorsitzenden sowie des Hauptkassierers zur Mitgliederversammlung
  - Sicherstellung der finanziellen und materiell-technischen Anforderungen des Übungs- und Wettkampfbetriebes nach den Maßstäben der Sparsamkeit und den Wettkampf- und Spielordnungen der Sportverbände.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat setzt sich aus Mitgliedern der Abteilungen zusammen und wird zur Jahreshauptversammlung aller zwei Jahre gewählt. Es sind bewährte Vereinsmitglieder, welche mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen die/den Vorsitzende/n. Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Ältestenrat gewählt werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Der Ältestenrat ist zuständig bei:
  - Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - Schädigung der Vereinsinteressen,
  - unehrenhaftem Verhalten,
  - Streitigkeiten innerhalb des TV.
3. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einer Einladung des Ältestenrates zu folgen.

4. Der Ältestenrat kann entscheiden auf:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Ausschluss
5. Der Vorsitzende des Ältestenrates informiert den Vorstand über die getroffenen Entscheidungen.

### **§ 11 Abteilungen und ihre Leitungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden geleitet durch Abteilungsleiter/innen und den Abteilungsleitungen. Sie werden von den Mitgliedern ihrer Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abteilungsleiter und Abteilungsleitungen sind keine juristisch selbständigen Personen und sind aus diesem Grund nicht befugt, Verträge abzuschließen oder finanzielle Zusagen zu erteilen. Das obliegt dem Vorstand.
2. Die Abteilungsleiter und Leitungsmitglieder sichern die sportlich-organisatorischen Angelegenheiten ab.
3. Sie verwalten die vom Vorstand übergebenen Sportmaterialien. Beabsichtigte Bestandsveränderungen durch den Vorstand bedürfen der Abstimmung mit der Abteilungsleitung.

### **§ 12 Revisionskommission**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine Revisionskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.  
Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins angehören.
2. Die Revisionskommission kontrolliert jährlich oder aus besonderem Grund die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins und erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht dazu.
3. Eine Entlastung des Vorstandes erfolgt nur bei ordnungsgemäßer Buchführung.
4. Die Mitglieder der Revisionskommission können mit beratender Stimme an der Arbeit des Vorstandes teilnehmen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ellefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Stellvertreter